CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/30

Allgemeine Verteilung

12. Juni 2019

Or. German

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(35. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2019)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Änderung von 8.1.2.3 Mitführen von Dokumenten (Tankschifffahrt)**

**Gemeinsam eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)** [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

**Problem**

1. Mit Inkraftsetzung des neuen Explosionsschutzkonzeptes im ADN 2019 wird in Unterabschnitt 8.1.2.3 verlangt, bestimmte Dokumente mitzuführen, die vorher noch nicht mitgeführt werden mussten.

Dazu gehören die Buchstaben t) und u) aus 8.1.2.3

Buchstabe t) lautet:

„t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind.“.

Buchstabe u) beginnt mit:

„u) eine Liste der unter t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit folgenden Angaben:

* (sinngemäß): Geräte zum Einsatz in Zone 0 und 1 bzw. 0
* (sinngemäß): Geräte zum Einsatz in Zone 2 bzw. 1 und 2
* autonomes Schutzsystem usw.“.

2. Die Formulierung der Buchstaben t) und u) erweckt den Eindruck, dass alle Tankschiffe ausnahmslos über einen Zonenplan und die Listen mit Anlagen und Geräte verfügen müssen.

3. Die Forderungen der Buchstaben t) und u) können nur solche Schiffe betreffen, deren Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist.

**Lösungsvorschlag**

4. Das Binnenschifffahrtsgewerbe bittet um Prüfung des Sachverhalts, eine Bestätigung der vorstehenden Interpretation und ggf. eine Änderung im ADN 2021, z.B. durch folgende Formulierung:

„Die Buchstaben t) und u) aus 8.1.2.3 betreffen nur Schiffe, deren Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist.“.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/30 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)